

Verordnung 07 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG), und auf Artikel 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952³ über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, und für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG auf	53 100.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG auf	8 900.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 8800 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 370 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 740 Franken im Jahr.

SR

- 1 SR 831.10
- 2 SR 831.20
- 3 SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1105 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1105 - 1075}{1075} = 2,8$ Prozent erhöht

wird. Zur Anwendung gelangen die ab 1. Januar 2007 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 200,9 Punkten. Dieser stellt nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG den Mittelwert dar aus:

- a. 187,6 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,3 (Dezember 2005 = 100);
- b. 214,2 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2151 (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 62 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 124 Franken festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

Art. 7

Der Mindestbeitrag nach Artikel 27 EOG für Nichterwerbstätige wird auf 13 Franken im Jahr festgesetzt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 05 vom 24. September 2004⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ AS 2004 4363

Erläuterungen zur Verordnung 07 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2005 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2007 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2007 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindestbeitrag.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung "Verordnung 07" entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. "Verordnung 05" vom 24. September 2004 über Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO; SR 831.108).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einem im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch wird die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Auf den 01. Juli 2005 ist der Erwerbsersatz bei Mutterschaft in das EOG aufgenommen worden (BBl 2002 7522). Der Titel des EOG wurde entsprechend neu gefasst (BBl 2002 7541). Im Ingress der Verordnung 07 steht deshalb der neue Titel des EOG, nämlich „Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft“. Es handelt sich hierbei um eine rein formelle Änderung.

Zu Art. 1

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Art. 6 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2007 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 07). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1 105 Franken: 13'260 Franken x 4 = 53'040 Franken oder aufgerundet 53'100 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt neu 8'900 Franken.

Diese Anpassung verursacht in der AHV/IV/EO Mindereinnahmen von 4 Millionen Franken.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Artikel 10 Absatz 1 AHVG erklärt Artikel 9^{bis} AHVG für anwendbar, so dass der Bundesrat auch den Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige dem Rentenindex anpassen kann. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2007 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2003 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 353 Franken auf 370 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 62 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), derjenige der EO unverändert 13 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 7). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 445 Franken. Diese Anpassungen führen in der AHV/IV/EO zu Mehreinnahmen von 3,5 Millionen Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 07 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 706 Franken auf 740 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt neu 124 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 864 Franken.

Zu Art. 3

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 07 setzt diesen Schlüsselwert auf 1 105 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 2,8 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 1094 Mio Franken. Davon gehen 222 Mio zur Last des Bundes und 57 Mio zur Last den Kantonen.

Zu Art. 4
(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Mit der Rentenerhöhung per 1.1.2007 ist der Dezemberpreisindexstand und der Nominallohnindexstand des Jahres 2006 auszugleichen. Im Dezember 2005 betrug die Jahresteuierung 1,0 Prozent, im selben Jahr stiegen die Löhne um 1,0 Prozent. Für das laufende Jahr sind die Lohn- und Preisentwicklungen zu schätzen. Weil der Betrag der Minimalrente einem Vielfachen von 5 Franken entsprechen sollte, wird eine Dezemberteuerung von 1,3 und eine Lohnentwicklung von 1,7 Prozent vorgegeben. Diese Annahmen führen zu einer Erhöhung der Minimalrente um 2,8 Prozent von gegenwärtig 1'075 auf 1 105 Franken und somit zu einem Rentenindex von 200,9 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Art. 5
(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (z. B. Art. 2 Abs. 2 Bst. c; Art. 3a Abs. 2 ELG).

Zu Art. 6
(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der Mindestbeitrag für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige wird von 59 Franken auf 62 Franken erhöht, derjenige für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige von 118 Franken auf 124 Franken (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 7
(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Der Titel des 3. Abschnitts wird dem neuen Titel des EOG entsprechend neu gefasst (vgl. die Erläuterungen zum Titel und Ingress).

Neben dem AHV- und dem IV-Mindestbeitrag ist jeweils auch der EO-Mindestbeitrag anzupassen. Dieser beträgt infolge Rundung unverändert 13 Franken (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 8

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 07 ersetzt die Verordnung 05. Es ist selbstverständlich, dass die während der Geltungsdauer einer Verordnung eingetretenen Tatsachen weiterhin nach deren Normen beurteilt werden, selbst wenn sie inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 9

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 07 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Verordnung 07
über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen
zur AHV/IV**

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 und 10 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes
vom 19. März 1965¹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung (ELG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buch-
stabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. für Alleinstehende auf mindestens 16 540 und höchstens 18 140 Franken;
- b. für Ehepaare auf mindestens 24 810 und höchstens 27 210 Franken;
- c. für Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder
IV begründen, auf mindestens 8680 und höchstens 9480 Franken.

Art. 2 Änderung des geltenden Rechts

Die Verordnung 05 vom 24. September 2004² über Anpassungen bei den Ergän-
zungsleistungen zur AHV/IV wird wie folgt geändert:

Art. 1

Aufgehoben

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

SR

¹ SR 831.30

² SR 831.309

Erläuterungen

zur Verordnung 07 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Zu Artikel 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2007 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1105 Franken angenommen. Die Renten werden somit um 2,8 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben. Bei den nachstehend erwähnten Beträgen für den allgemeinen Lebensbedarf handelt es sich um die Höchstbeträge. Die Mindestbeträge werden um den gleichen Betrag wie die Höchstbeträge erhöht. Die Mindestbeträge spielen praktisch keine Rolle, weil alle Kantone, ausser die Kantone Graubünden und Neuenburg, die Höchstbeträge anwenden.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 17 640 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 18 133,92. Wie bei früheren Rentenerhöhungen wird der Betrag leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt. Die Erhöhung macht gleichwohl nur 2,8 Prozent aus.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9225 Franken (= 52,30 %). Die Erhöhung um 2,8 Prozent ergibt einen Betrag von Fr. 9483,30. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 9480 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 9480) und für jedes weitere Kind (1/3 von 9480). Die Erhöhung für die Kinder beträgt damit 2,76 Prozent.

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	17 640	18 140
Ehepaare	26 460	27 210
Waisen	9225	9480

Mehrkosten: 14 Mio. Franken (Bund: 3 Mio; Kantone: 11 Mio)

Zu Artikel 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Erhöhung des Beitrages an die Pro Infirmis in der Verordnung 03 ist weiterhin gültig. Daher kann nur Artikel 1 der Verordnung 05 aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die „Verordnung 07“ tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. September 2002¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

² Bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben nach Absatz 1 werden angerechnet:

- a. bei zu Hause wohnenden Personen:
 1. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf: der jeweilige Höchstbetrag nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG;
 2. als Mietzins: der jeweilige Höchstbetrag nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ELG;
- b. bei in Heimen wohnenden Personen: 4800 Franken pro Jahr als Betrag für persönliche Auslagen;
- c. bei allen Personen: als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen².

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 830.11

² SR 831.309.1

Erläuterungen zur Änderung der ATSV auf 1. Januar 2007

Zu Artikel 5 Absatz 2

(Grosse Härte)

In Artikel 5 ist geregelt, wann eine grosse Härte vorliegt. Es wird eine Berechnung nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) gemacht. Bei der EL-Berechnung werden die vom Gesetz anerkannten Ausgaben und auch die anrechenbaren Einnahmen zusammengezählt. Wenn die Ausgaben grösser als die Einnahmen sind, liegt eine grosse Härte vor.

Bei der EL-Berechnung wird unterschieden, ob eine Person zu Hause oder im Heim lebt. Je nachdem sieht die Berechnung anders aus. Bei einer Person zu Hause werden ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf und der Mietzins berücksichtigt, bei einer Person im Heim die Tages- und ein Betrag für persönliche Auslagen.

Nach dem EL-Recht haben die Kantone die Möglichkeit, verschiedene Beträge festzulegen. So muss beispielsweise der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei einer alleinstehenden Person mindestens 16 040 Franken und darf höchstens 17 640 Franken betragen (Wert 2006). Zwei Kantone haben einen Betrag festgelegt, der nicht dem Höchstbetrag entspricht. Da es für die Berechnung der grossen Härte keine Rolle spielen soll, in welchem Kanton die Person lebt, legen die Absätze 2 (für die Ausgabenseite) und 3 (für die Einnahmenseite) einheitliche Beträge dort fest, wo die Kantone Gestaltungsmöglichkeiten haben.

Die Praxis zeigt, dass der geltende Absatz 2 verschiedentlich falsch angewendet wird. So wird einer Person zu Hause bei den Ausgaben auch der Betrag für persönliche Auslagen angerechnet. Damit dies nicht mehr geschieht, soll Artikel 5 Absatz 2 ATSV geändert werden. Mit der vorgeschlagenen Verdeutlichung ist gegenüber heute keine materielle Änderung verbunden.

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 11 Verpflegung und Unterkunft

¹ Verpflegung und Unterkunft der Arbeitnehmer im Betrieb und im Hausdienst werden mit 33 Franken im Tag bewertet. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

² Gewährt der Arbeitgeber nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so ist der Ansatz wie folgt aufzuteilen:

	Franken
Frühstück	3.50
Mittagessen	10.—
Abendessen	8.—
Unterkunft	11.50

Art. 14 Mitarbeitende Familienmitglieder

¹ Die Beiträge der Mitarbeitenden Familienmitglieder werden grundsätzlich auf dem Bar- und Naturaleinkommen berechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 3 AHVG.

² Das Naturaleinkommen Mitarbeitender Familienmitglieder wird nach den Artikeln 11 und 13 bewertet.

³ Sofern das Bar- und Naturaleinkommen Mitarbeitender Familienmitglieder die nachfolgenden Ansätze nicht erreicht, werden die Beiträge bemessen auf Grund eines monatlichen Globaleinkommens von:

- a. 2070 Franken für alleinstehende Mitarbeitende Familienmitglieder;

¹ SR 831.101

- b. 3060 Franken für verheiratete Mitarbeitende Familienmitglieder; arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz von Buchstabe a.

Art. 16 Abs. 1 erster Satz

¹ Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 53 100 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge nach Artikel 21 berechnet. ...

Art. 21 Sinkende Beitragskala für Selbständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 8900 Franken, aber weniger als 53 100 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
8 900	15 900	4,2
15 900	20 100	4,3
20 100	22 300	4,4
22 300	24 500	4,5
24 500	26 700	4,6
26 700	28 900	4,7
28 900	31 100	4,9
31 100	33 300	5,1
33 300	35 500	5,3
35 500	37 700	5,5
37 700	39 900	5,7
39 900	42 100	5,9
42 100	44 300	6,2
44 300	46 500	6,5
46 500	48 700	6,8
48 700	50 900	7,1
50 900	53 100	7,4

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 8900 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

Art. 23 Abs. 3

³ Bei Nachsteuerverfahren gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 370 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Versicherungseigene Leistungen gehören nicht zum Renteneinkommen. Berechnet werden die Beiträge wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 300 000	370	–
300 000	420	84
1 750 000	2856	126
4 000 000 und mehr	8400	–

Art. 118 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland, die nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b AHVG versichert sind, bezahlen ihre Beiträge der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Art. 224 Abs. 2 erster Satz

² Bei Organisationen, die nach Artikel 222 Absatz 1 Buchstabe b beitragsberechtigt sind, legt das Bundesamt für die SPITEX-Kerndienste die Höhe der Beiträge für das laufende Jahr gestützt auf die Lohnsumme des Vorjahres und auf einen jährlich festzusetzenden Budgetbetrag fest. ...

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2007

Artikel 11

(Verpflegung und Unterkunft)

Die Ansätze für Verpflegung und Unterkunft sind in der AHV/IV/EO/ALV koordiniert mit den entsprechenden identischen Ansätzen im Recht der direkten Bundessteuer. Sie sind letztmals auf den 01. Januar 2001 erhöht worden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der naturallohnbeziehenden Personen mit der grossen Mehrheit der Arbeitnehmenden, die Verpflegung und Unterkunft aus ihrem beitragspflichtigen Lohn auf dem Markt erstehen müssen, sind periodische Neubewertungen vorzunehmen.

Als Basis für die bisherigen Berechnungen dienten die Haushaltungsrechnungen 1989 (HR 89). Die gestützt darauf ermittelten Ansätze wurden an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Neu beruhen die Bewertungen auf der Einkommens- und Verbrauchserhebung 2003 (EVE 2003), welche den durchschnittlichen Preisstand des Jahres 2003 wiedergibt. Obwohl die Teuerungsraten ab dem Jahr 2004 eher gering waren, sind die Angaben bis und mit dem Jahre 2005 an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst worden.

Auf der neu zur Anwendung gelangenden Basis der Einkommens- und Verbrauchserhebung 2003 ergeben sich die nachstehenden ab dem 01. Januar 2007 geltenden Ansätze:

- a) Ansatz für Verpflegung und Unterkunft insgesamt (*Absatz 1*): Fr. 33.--
- b) Dieser Totalansatz wird wie folgt aufgegliedert (*Absatz 2*):

Frühstück	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.–
Abendessen	Fr. 8.–
Unterkunft	Fr. 11.50

Die Erhöhung der Ansätze für Unterkunft und Verpflegung kann sich auf die Höhe der AHV- und IV-Renten sowie auf die IV-Taggelder auswirken.

Als möglicher Bestandteil des vordienstlichen (= massgebenden) Einkommens hat der Naturallohn auch in der EO einen Einfluss. Eine Erhöhung des Ansatzes bewirkt hier eine höhere Entschädigung an die Dienstleistenden bzw. ihre Arbeitgeber sowie höhere Mutterschaftsentschädigungen, falls die Anstellungsverhältnisse einen Naturallohn vorsehen.

Bei den Ergänzungsleistungen werden Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien als Einnahmen angerechnet (Art. 3c Abs. 1 Bst. a ELG). Naturaleinkommen wird nach den in der AHV geltenden Vorschriften bewertet (vgl. Art. 11 ELV). Damit wirkt sich eine Erhöhung der Ansätze in *Artikel 11* auch auf die Ergänzungsleistungen aus.

Artikel 14

(Mitarbeitende Familienmitglieder)

In der *Sachüberschrift* und den *Absätzen 1 und 2* werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem der Begriff „Familienglieder“ durch „Familienmitglieder“ ersetzt wird. Dieser Ausdruck steht bereits in Absatz 3 geschrieben. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Der in *Absatz 3* geregelte Globallohn ist eine Grösse, die sich aus den beiden Bestandteilen Naturallohn und Barlohn zusammensetzt. Seine Anwendung ist hauptsächlich in der Landwirtschaft und in kleingewerblichen Kreisen von Bedeutung.

Naturallohn und Barlohn werden gleichzeitig an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Analog zum Naturallohn (vgl. Erläuterungen zu Art. 11) wurde der Barlohn letztmals auf den 01. Januar 2001 erhöht. Der Barlohn folgt jedoch der Entwicklung des Nominallohnindex (Basis Juni 1939 = 100). Der Nominallohnindex erreichte 2005 einen Stand von 2'115 Punkten und lag damit 8,3 Prozent über dem für den geltenden Barlohn von Fr. 990.-- massgebenden Indexstand von 1'953. Wird dieser Entwicklung nun Rechnung getragen, so resultiert daraus ein Barlohn von Fr. 1'073.--. Weil der Barlohn aber eine durch dreissig teilbare Zahl sein sollte, erfolgt eine Aufrundung auf Fr. 1'080.--. Mit dem neuen Barlohn ist die Lohnentwicklung bis zum Indexstand von 2'130 Punkten ausgeglichen. Die Summe aus dem so errechneten Barlohn und dem Naturallohn entspricht dem Globallohn für Alleinstehende. Der Globallohn für Verheiratete ergibt sich aus dem Globallohn für Alleinstehende und dem Naturallohnansatz. Der Globallohnansatz beträgt somit ab dem 01. Januar 2007 für Alleinstehende Fr. 2'070.--, derjenige für Verheiratete Fr. 3'060.--.

Festsetzung der neuen Ansätze

Jahr	Nominallohnindexstand (Juni 1939 = 100)	Ausgeglichener Lohnindexstand für Barlohn	Ansätze				Gesamtansatz (teilbar durch 30)	
			1.1.2001 bis 31.12.2006		Ab 1.1.2007		Alleinstehende	Verheiratete
			N	B	N	B		
2001		1953	900	990			1890	2790
2005	2115							
2007		2130			990	1080	2070	3060

N = Naturallohn (Tagesansatz gemäss Art. 11 auf Monat umgerechnet)

B = Barlohn

Artikel 16 Absatz 1 erster Satz

(Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Artikel 16 nimmt Bezug auf die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala gemäss Artikel 21. Dieser Betrag wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 07), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1 erster Satz* notwendig macht.

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 07), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in *Absatz 2* genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Artikel 23 Absatz 3

(Ermittlung des Einkommens und des Eigenkapitals)

Seit dem 01. Januar 2003 gilt in allen Kantonen für die direkte Bundessteuer das Verfahren der einjährigen Gegenwartsbemessung. Damit entfallen sämtliche Zwischenveranlagungen, da bei der Gegenwartsbemessung das veranlagte Einkommen dem im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommen entspricht. In *Absatz 3*, welcher die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bei Zwischenveranlagungen und Nachsteuerverfahren für sinngemäss anwendbar erklärt, wird deshalb der Begriff „Zwischenveranlagungen“ gestrichen.

Artikel 28 Absatz 1

(Bemessung der Beiträge)

Die Anpassung des Mindestbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 07) macht eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig. Abgesehen von der Erhöhung des Mindestbeitrages bleiben die Beiträge unverändert.

Artikel 118 Absatz 3 zweiter Satz

(Nichterwerbstätige)

Bei dem im *zweiten Satz von Absatz 3* genannten Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b handelt es sich um eine Bestimmung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Die fehlende Angabe dieses Gesetzes wird eingefügt.

Artikel 224, Abs. 2, erster Satz

(Höhe der Beiträge)

1999 wurde eine Neuregelung eingeführt. Die Subventionshöhe, die gestützt auf einen Prozentsatz der Lohnsumme ausgerichtet wird, musste nach den gemäss Budget vorhandenen Mitteln festgelegt werden. Für die SPITEX-Organisationen ist es sehr wichtig den Subventionsatz für das nächste Jahr möglichst früh zu kennen. Um eine rechtzeitige Information zu ermöglichen, musste ein Lohnmeldesystem eingeführt wie auch festgelegt werden, dass jeweils die Löhne des Vorjahres massgebend sind (z. B.: Für die AHV-Subvention 2007 die Löhne 2005). Diese Lösung hat sich sehr gut bewährt. In einem kürzlich ergangenen Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung wird die Frage der Gesetzmässigkeit dieser Regelung offen gelassen, da sie lediglich im Kreisschreiben festgelegt ist. Um für die verbleibende Zeit vor dem NFA die Regelung beibehalten zu können, soll das bewährte Prinzip in der Verordnung festgehalten werden.

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} Beitragssatz

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
8 900	15 900	0,754
15 900	20 100	0,772
20 100	22 300	0,790
22 300	24 500	0,808
24 500	26 700	0,826
26 700	28 900	0,844
28 900	31 100	0,879
31 100	33 300	0,915
33 300	35 500	0,951
35 500	37 700	0,987
37 700	39 900	1,023
39 900	42 100	1,059
42 100	44 300	1,113
44 300	46 500	1,167
46 500	48 700	1,221
48 700	50 900	1,274
50 900	53 100	1,328

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 62 bis 1400 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

¹ SR 831.201

² SR 831.101

Art. 33^{bis} Kürzung der Kinderrenten

¹ Die Kürzung der Kinderrenten nach Artikel 38^{bis} IVG richtet sich nach Artikel 54^{bis} AHVV³.

² Die Dreiviertelsrenten, halben Renten und Viertelsrenten bemessen sich nach dem Verhältnis zur ganzen Rente.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 831.101

Erläuterungen zu den Änderungen der IVV auf 1. Januar 2007

Artikel 1^{bis} (Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die Grenzwerte (obere und untere Grenze) der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In *Absatz 2* wird der Mindestbeitrag im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht.

Artikel 33^{bis} (Kürzung der Kinderrenten)

In BGE 131 V 233 hat das Eidg. Versicherungsgericht die geltende Kürzungspraxis für Dreiviertelrenten, halbe und Viertelrenten geschützt, dies obwohl in Bezug auf die Überversicherungskürzung in der Verordnung Lücken bestehen. Mit der Verordnungsänderung zur 10. AHV-Revision wurde tatsächlich der Verweis auf die vor dem 1. Januar 1997 geltende Kürzungsbestimmung für die halben und für Viertelrenten irrtümlicherweise aufgehoben. Damals war aber keine materielle Änderung dieser Regelung beabsichtigt; die Änderung hatte lediglich redaktionellen Charakter. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 wird diese Lücke nun wieder gefüllt.

Der bisherige Absatz von Art. 33^{bis} wird neu zu Absatz 1.

Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbsersatzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,3 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
8 900	15 900	0,162
15 900	20 100	0,165
20 100	22 300	0,169
22 300	24 500	0,173
24 500	26 700	0,177
26 700	28 900	0,181
28 900	31 100	0,188
31 100	33 300	0,196
33 300	35 500	0,204
35 500	37 700	0,212
37 700	39 900	0,219
39 900	42 100	0,227
42 100	44 300	0,238
44 300	46 500	0,250
46 500	48 700	0,262
48 700	50 900	0,273
50 900	53 100	0,285

¹ SR 834.11
² SR 831.101

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Erläuterungen zu den Änderungen der EOv auf 1. Januar 2007

Artikel 36 Absatz 1 (Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die Grenzwerte (obere und untere Grenze) der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 864 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 864 und 9800 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV+IV)	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 500 000	864	–
500 000	882	98
1 750 000	3332	147
4 000 000 und mehr	9800	–

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 831.111

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2007

Artikel 13b

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Die Erhöhung der Mindestbeiträge in der obligatorischen AHV/IV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen AHV/IV. Abgesehen von der Erhöhung des Mindestbeitrages bleiben die Beiträge unverändert.

**Verordnung
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge
(BVV 2)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 19 890 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3315 Franken versichert werden.

Art. 5 **Anpassung an die AHV**
(Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
19 350	19 890
22 575	23 205
77 400	79 560
3 225	3 315

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 831.441.1

Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf 1. Januar 2007

Art. 3a und 5

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Der Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten abstützen muss. Seit der 9. AHV-Revision werden die Renten der AHV gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst (Art. 33ter AHVG).

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2007 die minimale Altersrente der AHV von 1'075 auf 1'105 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen.

Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2 sind an die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV anzupassen.

Die Ersatzquote der dem BVG-Obligatorium unterstehenden Arbeitnehmer beträgt ungefähr 58 %. Für die nicht dem BVG-Obligatorium unterstehenden Arbeitnehmer ist die einzig auf die AHV entfallende Ersatzquote höher.

Die Erhöhung des Schwellenwertes kann dazu führen, dass Arbeitnehmer, die letztes Jahr der Versicherungspflicht unterstanden, jetzt nicht mehr obligatorisch versichert sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Arbeitnehmer im folgenden Jahr aufgrund einer weiteren Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden müssen. Solche Wechsel im Versichertenbestand belasten die Verwaltungsarbeit der Vorsorgeeinrichtungen. Diese Probleme sind allerdings nicht Gegenstand dieser Verordnung, es ist vielmehr der Vorsorgeeinrichtung überlassen, angemessene Lösungen zu finden.

In Bezug auf die obere Grenze des nach BVG versicherungspflichtigen Lohnes (Artikel 9 BVG) ist zu prüfen, ob eine Anpassung gemäss Mischindex der AHV oder gemäss der allgemeinen Lohnentwicklung ins Auge gefasst werden soll.

Da seit der letzten Anpassung der Grenzbeträge die Lohnentwicklung und die Entwicklung des Mischindex praktisch gleich sind, ist eine solche Überprüfung nicht notwendig. Es kann an der bisherigen Praxis festgehalten werden, auch hier eine Anpassung gemäss Mischindex vorzunehmen.

Die Anpassung führt im BVG zu einer Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und damit der Gutschriftensumme. Einschliesslich der Risikoprämie beträgt sie 0,6 % (89

Mio. Fr.) der bisherigen Beitragssumme. Im Vergleich zur Erhöhung der AHV-Minimal-Rente um 2,8 % gegenüber 2005 ist sie unterproportional, da nur im oberen Lohnbereich eine Erhöhung der koordinierten Löhne stattfindet, während sich im mittleren Lohnbereich eine Verminderung einstellt.

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist